

TE OGH 2012/5/10 150s50/12k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Schöfmann als Schriftführerin in der Strafsache gegen Wolfgang S***** wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2, 148 erster Fall StGB, AZ 36 Hv 52/11w des Landesgerichts St. Pölten, über die Grundrechtsbeschwerde des Wolfgang S***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 12. März 2012, AZ 17 Bs 98/12d (ON 95 der Hv-Akten), nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Schöfmann als Schriftführerin in der Strafsache gegen Wolfgang S***** wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, 148, erster Fall StGB, AZ 36 Hv 52/11w des Landesgerichts St. Pölten, über die Grundrechtsbeschwerde des Wolfgang S***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 12. März 2012, AZ 17 Bs 98/12d (ON 95 der Hv-Akten), nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Wolfgang S***** wurde im Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt.

Die Grundrechtsbeschwerde wird abgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 5. Jänner 2012 wurde Wolfgang S***** - nicht rechtskräftig - des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2, 148 erster Fall StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 5. Jänner 2012 wurde Wolfgang S***** - nicht rechtskräftig - des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, 148, erster Fall StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt.

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Oberlandesgericht Wien der Beschwerde des Wolfgang S***** gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten vom 17. Februar 2012 (ON 90), womit die über ihn am 1. Mai 2011 (ON 31) - nach seiner aufgrund des europäischen Haftbefehls vom 15. Februar 2011 (ON 13) am 28. Februar 2011 in Albanien erfolgten Festnahme und Auslieferung nach Österreich (ON 27) - verhängte

Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr nach § 173 Abs 2 Z 1 und 3 lit b und c StPO fortgesetzt wurde, nicht Folge und setzte die Haft aus denselben Haftgründen fort. Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Oberlandesgericht Wien der Beschwerde des Wolfgang S***** gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten vom 17. Februar 2012 (ON 90), womit die über ihn am 1. Mai 2011 (ON 31) - nach seiner aufgrund des europäischen Haftbefehls vom 15. Februar 2011 (ON 13) am 28. Februar 2011 in Albanien erfolgten Festnahme und Auslieferung nach Österreich (ON 27) - verhängte Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr nach Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer eins und 3 Litera b und c StPO fortgesetzt wurde, nicht Folge und setzte die Haft aus denselben Haftgründen fort.

Dagegen richtet sich die Grundrechtsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt.

Rechtliche Beurteilung

In Betreff der Sachverhaltsannahmen für die Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachts ist von denjenigen des - wenngleich angefochtenen - Urteils auszugehen (RIS-Justiz RS0108486). Die Beurteilung, ob das angefochtene Urteil mit formellen und (oder) materiellen Mängeln behaftet ist, bleibt dem Nichtigkeitsverfahren vorbehalten, weswegen sich alle Einwände gegen das Urteil einer Erörterung im Grundrechtsbeschwerdeverfahren entziehen (RIS-Justiz RS0061107).

Die rechtliche Annahme der von § 173 Abs 2 StPO genannten Gefahren überprüft der Oberste Gerichtshof dahin, ob sie aus den angeführten bestimmten Tatsachen abgeleitet werden durften, ohne dass die darin liegende Ermessensentscheidung als willkürlich angesehen werden müsste (RIS-Justiz RS0117806 [T16]). Die rechtliche Annahme der von Paragraph 173, Absatz 2, StPO genannten Gefahren überprüft der Oberste Gerichtshof dahin, ob sie aus den angeführten bestimmten Tatsachen abgeleitet werden durften, ohne dass die darin liegende Ermessensentscheidung als willkürlich angesehen werden müsste (RIS-Justiz RS0117806 [T16]).

Entgegen der Beschwerdeauffassung wurde der Haftgrund der Fluchtgefahr keineswegs bloß auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Angeklagten gestützt, sondern aus seiner mangelnden sozialen Integration in Österreich und dem Umstand, dass er nach den Tathandlungen das Land verließ und „seine Festnahme erst aufgrund eines internationalen Haftbefehls durch die albanischen Behörden mit nachfolgender Auslieferung realisiert werden konnte“, abgeleitet (BS 4 f). Diese vom Oberlandesgericht ins Treffen geführten Tatsachen lassen einen formal einwandfreien Schluss auf die nach § 173 Abs 2 Z 1 StPO begründete Gefahr zu. Der Verweis des Beschwerdeführers „auf die Bestimmungen des EU-JZG“ ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Entgegen der Beschwerdeauffassung wurde der Haftgrund der Fluchtgefahr keineswegs bloß auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Angeklagten gestützt, sondern aus seiner mangelnden sozialen Integration in Österreich und dem Umstand, dass er nach den Tathandlungen das Land verließ und „seine Festnahme erst aufgrund eines internationalen Haftbefehls durch die albanischen Behörden mit nachfolgender Auslieferung realisiert werden konnte“, abgeleitet (BS 4 f). Diese vom Oberlandesgericht ins Treffen geführten Tatsachen lassen einen formal einwandfreien Schluss auf die nach Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer eins, StPO begründete Gefahr zu. Der Verweis des Beschwerdeführers „auf die Bestimmungen des EU-JZG“ ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar.

Da bereits ein Haftgrund die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft rechtfertigt, erübrigt es sich, im Rahmen der Behandlung der Grundrechtsbeschwerde auf das Vorbringen zum Haftgrund der Tatbegehungsfahr (hier nach § 173 Abs 2 Z 3 lit b und c StPO) einzugehen (RIS-Justiz RS0061196). Da bereits ein Haftgrund die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft rechtfertigt, erübrigt es sich, im Rahmen der Behandlung der Grundrechtsbeschwerde auf das Vorbringen zum Haftgrund der Tatbegehungsfahr (hier nach Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c StPO) einzugehen (RIS-Justiz RS0061196).

Der bloße Hinweis auf das Fehlen der Rechtskraft von Schuld- und Strafausspruch allein vermag keine Unverhältnismäßigkeit der Haft zur Darstellung zu bringen. Auch das Vorliegen zeitlicher Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung - wie hier - führt nicht notwendig zur Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft (RIS-Justiz RS0123343). Ausgehend von der vom Erstgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe von zwanzig Monaten kann nämlich von einer Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft - unter Einschluss

der bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 177 Abs 2 StPO) zu berücksichtigenden (Fabrizy, StPO11 § 178 Rz 2) Auslieferungshaft - nicht gesprochen werden. Der bloße Hinweis auf das Fehlen der Rechtskraft von Schuld- und Strafausspruch allein vermag keine Unverhältnismäßigkeit der Haft zur Darstellung zu bringen. Auch das Vorliegen zeitlicher Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung - wie hier - führt nicht notwendig zur Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft (RIS-Justiz RS0123343). Ausgehend von der vom Erstgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe von zwanzig Monaten kann nämlich von einer Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft - unter Einschluss der bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Paragraph 177, Absatz 2, StPO) zu berücksichtigenden (Fabrizy, StPO11 Paragraph 178, Rz 2) Auslieferungshaft - nicht gesprochen werden.

Dem weiteren Beschwerdevorbringen zuwider sind die Zeiten der Auslieferungshaft (Kirchbacher/Rami, WK-StPO § 178 Rz 2) sowie die nach dem Beginn der Hauptverhandlung liegenden Zeiträume nicht zu der von § 178 StPO festgelegten Höchstdauer der Untersuchungshaft zu zählen (RIS-Justiz RS0098035; Kirchbacher/Rami WK-StPO § 178 Rz 7). Dem weiteren Beschwerdevorbringen zuwider sind die Zeiten der Auslieferungshaft (Kirchbacher/Rami, WK-StPO Paragraph 178, Rz 2) sowie die nach dem Beginn der Hauptverhandlung liegenden Zeiträume nicht zu der von Paragraph 178, StPO festgelegten Höchstdauer der Untersuchungshaft zu zählen (RIS-Justiz RS0098035; Kirchbacher/Rami WK-StPO Paragraph 178, Rz 7).

Wolfgang S***** wurde daher im Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt, die Grundrechtsbeschwerde war ohne Kostenzuspruch (§ 8 GRBG) abzuweisen. Wolfgang S***** wurde daher im Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt, die Grundrechtsbeschwerde war ohne Kostenzuspruch (Paragraph 8, GRBG) abzuweisen.

Schlagworte

Strafrecht, Grundrechtsbeschwerden

Textnummer

E100946

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0150OS00050.12K.0510.000

Im RIS seit

20.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at